

Drucksachen-Nr. BV/156/2014	Datum 09.10.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Ordnungsamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	25.11.2014						
Kreisausschuss	02.12.2014						
Kreistag Uckermark	10.12.2014						

Inhalt:

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (6. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (6. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst).

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat der Landkreis Uckermark als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen entsprechend §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Berechnung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen. Der kalkulierte Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2015 beläuft sich auf 12.583.804,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der zu erwartenden Einsatzzahlen für die Jahre 2014 und 2015 dargestellt.

Leistungsart	2014		2015	
	Gebühren	Einsätze	Gebühren	Einsätze
RTW	695,00 €	12.000	710,00 €	12.500
NAW (Notarzt auf RTW)	1.047,00 €	15	1.079,00 €	10
KTW	211,20 €	1.950	208,10 €	2.250
NEF	346,90 €	4.200	352,40 €	4.200
NA-Pauschale	352,00 €	4.215	369,00 €	4.210
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,49 €	598.000	0,48 €	644.300

Die Erhöhungen der Gebühren in den Leistungsarten Rettungstransportwagen (RTW), Rettungstransportwagen mit Notarzt (NAW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) haben folgende Ursachen:

Personalkosten

- Infolge von Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst erhöhen sich die Personalkosten.

Sachkosten

- Infolge der Umsetzung der geplanten Investitionen an Rettungswachen sowie in neue Rettungsfahrzeuge erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten.

Durch den Abschluss neuer Tarifverträge für die Ärzte erhöhen sich die Personalkosten. Infolge dessen kommt es zu einer Erhöhung der Gebühr in der Leistungsart „Notarztpauschale“. Die Anhörung der Verbände der Krankenkassen ist erfolgt. Die vollständige Kosten- und Leistungsrechnung kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

Anlagenverzeichnis:

6. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst